

## **7. Änderung der Satzung der Gemeinde Nordharz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Stapelburg**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 6c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Stapelburg die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung vom 14.04.1999 als jeweils eine rechtliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
  - c) Entsorgungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

### **Abschnitt II: Abwasserbeiträge**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde Beiträge zur Abgeltung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung geboten werden. Die Beiträge werden erhoben, soweit der entstehende Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird.

**§ 3****Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
  
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegt es einer Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt ist.
  
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.  
Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

**§ 4****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird unter Berücksichtigung der folgenden Absätze nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
  
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  
  - b) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - aa) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen –sofern sie nicht unter Buchstabe f) fallen – die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
    - bb) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Buchstabe f) fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Buchstabe f) fallen – die Fläche im Satzungsbereich, die baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Buchstabe f) fallen
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand von 40 m verläuft;
- bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a), Buchstabe b) oder Buchstabe d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Campingplätze, Dauerkleingärten und Schwimmbäder – nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 75 % der Grundstücksfläche.;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder sie tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Gestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Ist auf Grundstücken im Außenbereich durch Planfeststellung, Plangenehmigung oder ähnlichem Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen (z.B. Abfalldepotie), so wird die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht, zugrunde gelegt.

(3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je erstes Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 50 v. H. in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die mindestens über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt bei Grundstücken,

- a) die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan an Stelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilt höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganzen Zahlen mathematisch ab- bzw. aufgerundet;
- c) auf denen auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten wird, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse oder der sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse,
- d) für die kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe nicht festgesetzt sind,
  - aa) wenn sie bebaut sind, die höchste Zahl der vorhandenen Vollgeschosse ;
  - bb) wenn sie unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- e) auf denen nur Parkhäuser , Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- f) die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- g) für die im Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich innerhalb eines bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt wer-

den (z.B. Sport- und Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Schwimmbäder) die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens die Zahl von einem Vollgeschoss;

- h) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und der Bebauungsplan oder die Satzung eine Festsetzung nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) nicht enthält, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie für

- a) Bebauungsplangebiete gelten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## §5

### Beitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt 2,69 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche.

## § 6

### Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem jeweiligen Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 1 Satz b entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

## § 7

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerin oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Erhebung von Vorausleistung auf die Schmutzwasserbeiträge gem. § 8 gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **Vorausleistung auf die Schmutzwasserbeiträge**

Auf die künftigen Beiträge könne angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Schmutzwasserbeiträge werden durch Bescheide festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

Die Abwassergesellschaft Stapelburg mbH ist berechtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Beiträge namens und im Auftrage der Gemeinde Nordharz durchzuführen und die entrichteten Beiträge entgegenzunehmen.

## **§ 10**

### **Ablösung der Schmutzwasserbeiträge**

- (1) In Fällen, in denen Beitragspflichten noch nicht entstanden sind, kann die Ablösung der Schmutzwasserbeiträge durch Verträge vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Ablösungsbeträge ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung der Ablösungsbeträge werden die Beitragspflichten endgültig abgegolten.

## **§ 11**

### **Billigkeitsregelung**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Beiträge nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs.1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 936 m<sup>2</sup> der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Ortsteil Stapelburg gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 (2) zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrag herangezogen. Entsprechendes gilt, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht hinreichend sichere Anhaltspunkte bestehen, dass ein Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Für die Feststellung der überwiegenden Wohnnutzung kommt es auf das Verhältnis der zu Wohnflächen genutzten Gebäudeflächen zu den zu gewerblichen oder anderen Zwecken genutzten Gebäudeflächen an.
- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zu einem Beitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Der beschränkten Heranziehung solcher Gebäude oder Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass bei der Heranziehung die Vollgeschosse oder Geschossflächen solcher Gebäude oder Gebäudeteile unberücksichtigt bleiben.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände gemäß vorstehender Abs. (2) und (3) nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so ist die Gemeinde berechtigt, einen zusätzlichen Schmutzwasserbeitrag für das Grundstück zu erheben. Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde den Wegfall der Gründe für die beschränkte Heranziehung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

### **Abschnitt III:**

## **Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

### **§ 12**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Schmutzwassergebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühren setzen sich zusammen aus Grund- und Leistungsgebühren.

**§ 13****Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist lcbm Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt dabei:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (einschließlich Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird),
  - c) 0,8 cbm pro Quadratmeter und Kalenderjahr bei versiegelten Grundstücksflächen, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (z.B. Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz usw.).
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge / Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge im vorhergehenden Erhebungszeitraum und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür tragen die Gebührenpflichtigen.
- (4) Entnimmt ein Gebührenpflichtiger regelmäßig Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, das in einer Weise genutzt wird, durch die es weder in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangen muss noch tatsächlich gelangt, werden die verbrauchten Wassermengen auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn des Erhebungszeitraumes unter Angabe der beabsichtigten Nutzungszwecke bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann zum Nachweis der abzusetzenden Wassermenge die Errichtung einer separaten Trinkwasserinstallation mit Trinkwasserzähler verlangen. Aus der separaten Installation darf ausschließlich Trinkwasser für Zwecke entnommen werden, die dem Antrag entsprechen. Der installierte Trinkwasserzähler hat den gültigen Eichbestimmungen zu genügen. Die Kosten für die separate Installation sowie den Trinkwasserzähler tragen die Gebührenpflichtigen.



- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Überwachung der separaten Installation gemäß § 13 Abs. 4 unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zur Durchführung dieser Kontrollen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (6) Für die Ablesung, Abrechnung und Überwachung separater Installationen gemäß § 13 Abs. 4 erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr.
- (7) Die Bearbeitungsgebühr nach vorstehendem Absatz beträgt 46,00 € pro Jahr.
- (8) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird für Grundstücke erhoben, die über einen Wasserzähler verfügen und Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen.
- (9) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr nur über die Wasserzähler erhoben, die zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr herangezogen werden. Ausgenommen sind Wasserzähler, die zum Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gemäß § 13 Abs. 4 separat installiert sind.

#### **§ 14**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr für die Bereitstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 6,50 €/Monat.
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,82 EUR je cbm.

#### **§ 15**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Gemeinde zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben den neuen Verpflichtungen.

## § 16

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch einen betriebsfertigen Anschluss.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit der Beseitigung des Anschlusses.
- (3) Bei Erhöhung oder Senkung der Schmutzwassergebühr wird die für den erhöhten bzw. gesenkten Gebührensatz maßgebliche Schmutzwassermenge nach § 13 Abs. 1 zeitanteilig berechnet.

## § 17

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelte Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht innerhalb des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1, so gilt der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 als Anfang bzw. Ende des Erhebungszeitraumes.

## § 18

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.
- (2) Auf die Schmutzwassergebühren sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung. Sie werden durch den Bescheid über die Festsetzung und Erhebung von Abschlagszahlungen festgesetzt und werden zu den in dem Bescheid festgesetzten Zeitpunkten, frühestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlung auf die Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge nach § 13 Abs. 1 zugrunde gelegt, die im ersten Monat in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.  
Ändern sich die Gebührenpflichten im Laufe des Erhebungszeitraumes, werden die Abschlagszahlungen neu festgesetzt.
- (4) Die Abwassergesellschaft Stapelburg mbH (AGS) ist berechtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren namens und im Auftrage der Gemeinde Nordharz durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

**Abschnitt IV:**  
**Gebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen**  
**Abwasserbeseitigungsanlage**

**§ 19**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Entsorgungsgebühren erhoben.

**§ 20**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden nach der Schmutzwassermenge einschließlich Fäkalschlammmenge berechnet, die aus
1. abflusslosen Sammelgruben und
  2. Kleinkläranlagen
- entnommen, abgefahren und beseitigt wird. Berechnungseinheit ist 1 cbm entsorgte Menge.
- (2) Die entsorgte Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Sind Mengemessungen nicht möglich, so wird die entsorgte Menge geschätzt. Die entsorgte Menge wird auf volle Kubikmeter abgerundet, als entsorgte Menge gilt mindestens ein Kubikmeter.
- (3) Bei Leerfahrten ohne Entsorgung von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm gilt, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist, ein Kubikmeter aus einer Kleinkläranlage als entsorgte Menge.

**§ 21****Gebührensätze**

Die Entsorgungsgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm bei der Entsorgung von

- |                              |   |               |
|------------------------------|---|---------------|
| 1. abflusslosen Sammelgruben | = | 26,59 EUR/cbm |
| 2. Kleinkläranlagen          | = | 31,19 EUR/cbm |

**§ 22****Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke, auf denen das zu entsorgende Schmutzwasser oder der zu entsorgende Fäkalschlamm anfällt. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stellen die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher, sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte sowie Personen, die Aufträge zur Entsorgung von Schmutzwässern und Fäkalschlamm erteilt haben. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstückes sind Gesamtschuldner.

**§ 23****Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm aus den abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen, bei Leerfahrten nach § 20 Abs. 3 mit dem Versuch, die in Auftrag gegebene Entsorgung durchzuführen.

**§ 24****Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide zu zahlen.
- (2) Die Abwassergesellschaft Stapelburg mbH (AGS) ist beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über die Entsorgungsgebühren namens und im Auftrage der Gemeinde Nordharz durchzuführen und die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

**Abschnitt V:****Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen zur Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 25**

**Grundsatz**

Für die Genehmigung zur Ausführung, Veränderung oder Erweiterung einer Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Nordharz werden Bearbeitungsgebühren erhoben.

**§ 26**

**Gebührenmaßstab**

Für jede zu erteilende Genehmigung einschließlich ihrer Abnahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 EUR erhoben

**§ 27**

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen des betreffenden Grundstückes der Antragsteller.

**§ 28**

**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) die Gebühren werden durch Bescheide festgesetzt und angefordert. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig.
- (2) Die Abwassergesellschaft Stapelburg mbH (AGS) ist beauftragt, die Ermittlung der Gebühren sowie die Ausfertigung und Versendung der Bescheide namens und im Auftrage der Gemeinde Nordharz durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen.

**Abschnitt VI: Gemeinsame Vorschriften**

**§ 29**

**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere den Zeitpunkt des Beginns der Schmutzwassereinleitung mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung der Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift, Verbrauchsdaten und Herstellungskosten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 30**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Gemeinde sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Flächen nach § 13 vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für Sie, wenn solche Anlagen oder Flächen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 31**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Schmutzwassergebühren, Beiträgen und Kostenerstattung befassten juristischen Personen, die Gemeinde und die Abwassergesellschaft Stapelburg mbH, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster, Verbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für die Zwecke der Grundsteuer / des Liegenschaftsbuches / des Melderechts / der Wasserversorgung bekannt gewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den entsprechenden Ämtern und Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte.

### **§ 32**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Satz a der Gemeinde nicht die Wassermenge für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
  2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz b keinen Wasserzähler / keine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
  3. entgegen § 29 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung von Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  4. entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  5. entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  6. entgegen § 30 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  7. entgegen § 30 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt;
  8. entgegen § 13 Abs. 4 über die separate Trinkwasserinstallation entnommenes Wasser der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuführt;
  9. die unangemeldeten Kontrollen der Gemeinde entsprechend § 13 Abs. 5 behindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

### § 33

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung (5. Änderung) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Stapelburg vom 11. September 2002 einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 30. Mai 2007 außer Kraft.

Nordharz, den 14.12.2011

  
Striewski  
Bürgermeisterin



ausgehängt am: 03.06.2013 *DU*

abgenommen am: 20.06.2013 *DU*